

zu versehen und muß davor die innere Thüre von Holz, die äußere von Eisen und am Rande mit Filz belegt, ebenso aber der Fensterverschluß beschaffen sein; 4) darf die Entnahme von Spirituosen nie bei Licht oder in Nähe anderer mit Flamme brennender Körper erfolgen.

II. Bei Spirituosen über 80° absolutem Alkohol, Aether und Mischung dieser Körper unter sich oder mit ätherischen Oelen darf 1) die Destillation solcher Stoffe, außer in den Apotheken, nur außerhalb der Stadt in abgesonderten Räumlichkeiten; 2) u. 3) die Aufbewahrung derselben aber nur in dickwändigen ($\frac{1}{8}$ " — 2,95 Mill. — starken) gut verschlossenen, nicht über 5 Liter haltenden Gefäßen und in gesonderten, wie sub I. 2 u. 3 verschlossenen Kellerräumen, in denen keine anderen Stoffe lagern und bei gänzlichem Ausschluß künstlichen Lichts; 4) die Umfüllung größerer Quantitäten nur in freier Luft; 5) der Verkauf, mit Ausnahme in den Apotheken, nie bei künstlichem Licht geschehen, und 6) in den Verkauflocalen selbst davon nicht über 5 Liter gehalten werden. — Zuwiderhandlungen ziehen 15 bis 150 Mark Geld- oder Haftstrafe nach sich.

(Bef. v. 5. Sept. 1853.)

161) Reglement für die leicht brennbare oder explodirende Stoffe anfertigenden oder auf Lager haltenden Etablissements hiesiger Stadt, vom 1. Febr. 1868.

§ 1. Keller- und andere Niederlags-Räume, in denen leicht brennbare oder explodirende Stoffe aufbewahrt werden, dürfen mit offenem Lichte, brennender Tabakspfeife oder Cigarre gar nicht und selbst mit gut verschlossenen Laternen nur dann betreten werden, wenn die aufbewahrten Stoffe solche sind, welche entzündliche Dämpfe nicht entwickeln.

§ 2. In den Verkauflocalitäten dürfen leicht brennbare oder explodirende Stoffe nur in sicheren Behältnissen (insonderheit Zündwaaren nur in verschlossenen Blechbüchsen) und überdies nur in den geringsten, für den Tagesverkehr erforderlichen Quantitäten vorrätzig gehalten werden. — Stoffe, welche leicht entzündliche Dämpfe entwickeln, dürfen überdies nur an solchen Stellen aufbewahrt werden, welche der Erwärmung durch Sonne und Ofen am wenigsten ausgesetzt sind.

§ 3. Die Umfüllung solcher Flüssigkeiten, welche, wie z. B. Aether, Schwefelkohlenstoff und dergl., schon bei gewöhnlicher Temperatur entzündliche Dämpfe entwickeln, darf in geschlossenen Räumen, bei künstlicher Beleuchtung, sofern nicht letztere von außen her durch ein mit starker Glasscheibe verschlossenes Fenster vermittelt wird, schlechterdings nicht und die Umfüllung anderer leicht entzündlicher Flüssigkeiten nicht in der Nähe eines brennenden Lichtes, vielmehr nur in einer Entfernung von wenigstens 1 Meter 14 Centim. (2 Ellen) von letzterem vorgenommen werden.

§ 4. Beim Ausgießen von Mineralölen und ähnlichen Flüssigkeiten in geschlossenen Räumen ist das Vergießen zu vermeiden; die von vergossenen Mengen betroffenen Stellen sind sorgfältig zu reinigen und zu trocknen.

§ 5. Der Verkauf explodirbarer Stoffe, namentlich von Feuerwerkskörpern jeder Art, darf nur an solche erwachsene Personen stattfinden, denen man zutrauen kann, daß sie mit denselben umzugehen wissen.

§ 6. Mit Fett oder Del getränkte Putz- und Wischlappen und andere derartige im Geschäfte zur Verwendung kommende Faserstoffe sind ihrer leichten Selbstentzündlichkeit halber nach ihrem jedesmaligen Gebrauche in Blechkasten aufzubewahren, letztere aber dicht zu verschließen und in den Hofraum oder sonst an einen freien Ort des Grundstückes zu stellen.

§ 7. Vor dem jedesmaligen Verschlusse der Geschäftslocalitäten, welche leicht entzündliche oder explodirbare Vorräthe enthalten, ist sorgfältig nachzusehen, daß Grund zur Besorgniß einer Feuergefahr daselbst nicht vorhanden ist.

162) Bekanntmachung, die Lagerung von Mineralölen und gewisser anderer brennbarer, beziehentlich leicht entzündlicher und explodirender Stoffe innerhalb der bewohnten Theile der Stadt betreffend, vom 2. April 1868.

Zu Vervollständigung der für den hiesigen Stadtbezirk bestehenden feuerpolizeilichen Vorschriften und unter Bezugnahme darauf, daß in § 2 der im 16. Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1867 S. 181 flg. bekannt gemachten, die Lagerung und Aufbewahrung von Mineralölen betreffenden Ministerialverordnung vom 6. Juli 1867 — deren genaue Kenntnißnahme Seiten der beteiligten Gewerbetreibenden hiesiger Stadt wir vorzusetzen haben — den Ortspolizeibehörden überlassen worden ist, wegen der unter die Classe a) gehörigen Mineralöle, sowie wegen anderer ähnlicher Gegenstände das nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse Erforderliche vorzuschreiben, verordnen wir Folgendes: zc. (vergl. unten Nr. 163.)

II. Die Vorschriften der eingangsgedachten Ministerialverordnung über Lagerung und Aufbewahrung der zur Classe c) gehörigen Mineralöle sind auch in Bezug auf andere Flüssigkeiten zu befolgen, welche schon bei gewöhnlicher Temperatur entzündliche Dämpfe entwickeln, z. B. Schwefelkohlenstoffe, Schwefeläther und dergl., und darf daher kein Verkaufsgeschäft eine größere Menge solcher Artikel, als von zusammen höchstens 10 Pfund (= 5 Kilogr.) innerhalb der bewohnten Theile der Stadt auf Lager halten.

III. Bezüglich der Lagerung von Spirituosen bewendet es bis auf Weiteres bei den Vorschriften in der Bekanntmachung vom 5. September 1853 (s. Nr. 160.)

IV. Von keinem Verkaufsgeschäfte darf von Knallquecksilber oder von Substanzen gleicher Wirkung mehr als ein halbes Pfund (= 25 Decagr.) und von Feuerwerkskörpern oder Phosphor mehr als je 50 Pfund innerhalb der bewohnten Theile der Stadt aufbewahrt werden, und ist hier die Aufbewahrung von Phosphor bis zu dem angegebenen Quantum überhaupt nur dann zulässig, wenn der Phosphor in Büchsen verpackt ist, deren flüssiger, ihn deckender Inhalt aus einer Mischung von Spiritus und Wasser besteht.